

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1292/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1987

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zur Verfütterung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide<sup>(3)</sup> wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 124/87<sup>(5)</sup>, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 200 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eine Ausschreibung zu eröffnen. Damit der Markt für backfähigen Brotweizen nicht gestört wird, sollte die Verwendung des betreffenden Getreides auf die Verfütterung beschränkt werden. Dafür müßte die Stellung einer Sicherheit gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1987 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/87<sup>(7)</sup>, vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Kontrolle sollten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/87<sup>(9)</sup>, angewendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1987, S. 24.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs führt für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Weichweizen aus ihren Beständen zur Verfütterung eine Dauerausschreibung durch.

(2) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 gelten für diese Ausschreibung folgende Sonderbestimmungen:

- der Weichweizen darf nur zur Beimischung in Mischfutter verwendet werden,
- die Beimischung muß am 31. August 1987 abgeschlossen sein,
- damit die unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden, stellt der Zuschlagsempfänger eine Sicherheit von 10 ECU je Tonne. Diese Sicherheit ist spätestens zwei Arbeitstage nach dem Tag des Eingangs der Zuschlagsbescheinigung zu stellen.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Verpflichtungen gelten als Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission. Sie werden erst als eingehalten angesehen, wenn der Zuschlagsempfänger ihre Einhaltung nachgewiesen hat.

Dieser Nachweis ist spätestens am 31. Dezember 1987 zu erbringen.

(2) Die Verarbeitung des übernommenen Interventionsgetreides wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 nachgewiesen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert:

In der Anlage Teil II „Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse“ werden der Punkt 42 und die nachstehende entsprechende Fußnote angefügt:

„42. Verordnung (EWG) Nr. 1292 der Kommission vom 8. Mai 1987 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf

dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle zur Verfütterung :

Bei Versand des zur Verarbeitung bestimmten Weichweizens :

- Feld 104 : Zur Verarbeitung bestimmt (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1292/87,
- Feld 106 : Tag der Entnahme aus den Interventionsbeständen <sup>(42)</sup>.

<sup>(42)</sup> ABl. Nr. L 121, vom 9. 5. 1987, S. 24."

#### *Artikel 3*

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 19. Mai 1987 aus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1987

- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 30. Juni 1987.

- (3) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen :

Intervention Board for Agricultural Produce,  
Fountain House,  
2 Queens Walk  
UK-Reading RG1 7QW Berks,  
(Telex 848 302).

#### *Artikel 4*

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist Menge und Durchschnittspreis der jeweils verkauften Partien mit.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*